

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Brigitte Pothmer, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Corinna Rüffer, Hans-Christian Ströbele, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/4097, 18/4199, 18/5420 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
  - „d) Nach der Angabe zu § 25b wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 25c Aufenthaltsgewährung bei Berufsausbildung“.
2. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:
  - „13a. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:

„§ 25c

Aufenthaltsgewährung bei Berufsausbildung

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

1. sich in einer Ausbildung zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder einer vergleichbaren schulischen Berufsausbildung befindet oder ihm eine Zusage für eine solche erteilt wurde,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
3. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebenssituation in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann,

4. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt. Ein vorübergehender Bezug von ergänzenden Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich.
  - (2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn
    1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
    2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.
      - (3) § 25a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
      - (4) Die Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer der Ausbildung zu verlängern. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 1 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
        - (5) § 25a bleibt unberührt.
        - (6) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 soll verlängert werden, wenn nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist, dass der Ausländer zukünftig seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.“
3. Nummer 32 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 2015

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Mit einem neuen § 25c des Aufenthaltsgesetzes – der in derselben Fassung vom Bundesrat vorgeschlagen wird – soll ein Aufenthaltsrecht für jugendliche und heranwachsende Geduldete geschaffen werden, die sich in einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung befinden oder hierfür eine Ausbildungszusage haben. Arbeitsgenehmigungsrechtlich ist für Geduldete die Aufnahme einer Berufsausbildung nach geltendem Recht bereits möglich, jedoch scheitert sie vielfach an der ungewissen aufenthaltsrechtlichen Situation. Es besteht ein Interesse, dass Jugendliche und Heranwachsende, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland befinden, auch eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen und beenden können. Die Bestimmung stellt eine eigenständige Regelung für den Arbeitsmarktzugang dar. Ferner wird ausdrücklich geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnis solange zu verlängern ist, wie dies für den Abschluss der Ausbildung im Einzelfall erforderlich ist. Im Hinblick auf den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ist nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung eine eigenständige Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen, um die Suche nach einem Arbeitsplatz zu ermöglichen. Dadurch soll die Grundlage für eine dauerhafte aufenthaltsrechtliche Perspektive geschaffen werden.

Durch die Verweisung auf § 25a Absatz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes besteht auch die Möglichkeit der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Eltern, minderjährige Geschwister sowie Ehegatten und Lebenspartner und minderjährige Kinder des Ausländers nach den dort genannten Voraussetzungen. Die Forderungen der Industrie- und Handelskammern und des Handwerks nach einem gesicherten Bleiberecht während der Berufsausbildung und anschließender zweijähriger Beschäftigungsphase werden mit der Schaffung dieser Vorschrift erfüllt.

Demgegenüber gewährt die von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD in den Ausschussberatungen durchgesetzte Ergänzung von § 60a des Aufenthaltsgesetzes Geduldeten in der Ausbildung und den ausbildenden Betrieben keine Rechtssicherheit, dass die Auszubildenden für die Dauer der Ausbildung in Deutschland bleiben dürfen. Sie entspricht daher nicht dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. Juni 2015 und überzeugt darüber hinaus aus systematischen Gründen nicht. Die Forderungen der Industrie- und Handelskammern und des Handwerks nach einem gesicherten Bleiberecht während der Ausbildung und einer anschließenden zweijährigen Beschäftigungsphase werden mit diesem Vorschlag nicht erfüllt.

Bereits jetzt können die Ausländerbehörden im Rahmen von § 60a Absatz 2 Satz 3 ihr Ermessen dahingehend ausüben, dass Auszubildenden eine Duldung aus persönlichen Gründen erteilt wird. Dies ist allerdings keine zufriedenstellende Lösung. Mit dem Zuwanderungsgesetz von 2005 verfolgte der Gesetzgeber unter anderem das Ziel, die sog. Kettenduldungen abzuschaffen. Dem widerspricht es, wenn Geduldeten in der Ausbildung weiterhin für mehrere Jahre keine Aussicht auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegeben wird.

Die Erteilung einer Duldung aus persönlichen Gründen nach § 60a Absatz 2 Satz 3 steht bereits im Ermessen der Behörden. Es ist absurd, an diese Ermessensermächtigung eine weitere Kann-Bestimmung anzuschließen. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Aufnahme einer Ausbildung nicht in allen Fällen ein persönlicher Grund sein soll, der bei der Entscheidung über die Erteilung einer Duldung zu berücksichtigen ist. Ebenso wenig ist es nachvollziehbar, dass es im Ermessen der Behörden stehen soll, ob die Duldung bei Ersterteilung für die Dauer von einem Jahr erteilt wird oder nicht.

Die Beschränkung der vorgeschlagenen Regelung auf Auszubildende, die bei Aufnahme der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, droht in der Praxis dazu zu führen, dass manche Ausländerbehörden älteren Auszubildenden – entgegen der geltenden Rechtslage – ohne ersichtlichen Grund keine Duldung aus persönlichen Gründen mehr erteilen.

Die Beschränkung der vorgeschlagenen Regelung auf Auszubildende, die nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylverfahrensgesetzes kommen, ist integrationspolitisch und rechtssystematisch verfehlt. An der Forderung nach einem rechtssicheren Aufenthalt für alle Geduldeten in der Ausbildung ohne Ansehen einer – ohnehin schwer beurteilbaren – „Bleibeperspektive“ halten auch Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein ausweislich ihrer Protokollerklärung zum Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 18. Juni 2015 fest. Die Bestimmung bestimmter Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten ist ein asylrechtliches Instrument, während die Duldung als aufenthaltsrechtliches Rechtsinstitut unabhängig von asylrechtlichen Regelungen und Erwägungen betrachtet und geregelt werden sollte. Dies gilt für die Erteilung einer Duldung aus persönlichen Gründen in besonderem Maße. Es kann nicht überzeugen, dass die Aufnahme einer Ausbildung nur dann einen im Rahmen von § 60a Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigenden Grund darstellen soll, wenn die Betroffenen nicht aus bestimmten Staaten kommen.

